

Ordnung des Departments Information Systems (Wirtschaftsinformatik)

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Präambel

¹Im Department Information Systems bündelt die Universität Regensburg ihre Aktivitäten in dem benannten Wissenschaftsfeld. ²Das Department fördert dieses Wissenschaftsfeld strukturell und langfristig und stärkt dessen Interdisziplinarität und Internationalität. ³Es bietet Raum und Unterstützung für eine vertiefte wissenschaftliche Zusammenarbeit und die Gestaltung eines eigenständigen Forschungsprofils an der Universität Regensburg. ⁴Das Wissenschaftsfeld Information Systems beschäftigt sich mit der Beschreibung, Erklärung, Prognose und Gestaltung von sozio-technischen Informations- und Kommunikationssystemen. ⁵Das Wissenschaftsfeld als interdisziplinäres Fach integriert eigene Theorien, Methoden und Erkenntnisse mit den Wissensgebieten der Informatik, des Data Science und der Wirtschaftswissenschaften. ⁶Eine Erweiterung zu einem fakultätsübergreifenden Department wird umgehend angestrebt.

§ 1 Rechtsstellung

Das Department Information Systems ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Informatik und Data Science gemäß Art 29 Abs. 5 S. 1 BayHIG.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Department nimmt Aufgaben insbesondere in der Forschung auf dem Gebiet Wirtschaftsinformatik, Informatik, Data Science, Wirtschaftswissenschaften und den sich daraus ergebenden Schnittstellenfeldern sowie in und angrenzenden Gebieten wahr.

(2) Das Department unterstützt und fördert insbesondere:

- innovative und interdisziplinäre Forschung
- die Initiierung, Beantragung, Koordinierung und Durchführung von Forschungsprojekten, insbesondere von Verbundvorhaben und koordinierten Programmen
- die Stärkung der Internationalisierung
- die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen
- die Kooperation mit Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen verwandter Gebiete
- die Kompetenzentwicklung durch Qualifizierungsmaßnahmen
- die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die akademische Lehre
- den Wissenstransfer über die Universität hinaus
- die Erarbeitung von Vorschlägen zum Entwicklungsplan der Fakultät für Informatik und Data Science

(3) ¹Das Department formuliert sein wissenschaftliches Profil, seine strukturellen Entwicklungen und seine Ziele. ²Es kann Vereinbarungen mit der Universitätsleitung im Einvernehmen mit der Fakultät abschließen. ³Gemäß Art. 6 Abs. 1, 3 BayHIG können auf gemeinsamen Antrag der oder des

Vorsitzenden des Departments und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Informatik und Data Science für gemeinsame Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet Information Systems Vereinbarungen der Universität Regensburg für das Department mit anderen Hochschulen abgeschlossen werden.

- (4) ¹Das Department bietet Studiengänge im Einvernehmen und Lehrveranstaltungen im Benehmen mit der Fakultät für Informatik und Data Science an. ²Die Verantwortlichkeit der Fakultät für die Lehre bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹ Mitglieder des Departments sind:

- a) Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2
- b) Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 3

²Sie sind für Ämter und Funktionen des Departments wahlberechtigt und wählbar und haben Stimmrecht in Bezug auf dessen Angelegenheiten.

³Außerdem sind Mitglieder wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 3 Abs. 4.

⁴Eine Mitgliedschaft in mehreren Departments der Fakultät für Informatik und Data Science ist nicht möglich.

- (2) Professorinnen und Professoren der Fakultät für Informatik und Data Science, die für das Feld Information Systems (Wirtschaftsinformatik) zugeordnete Professuren innehaben, sind Mitglieder des Departments, namentlich folgende Professuren:

- W3-Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik I
- W3-Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik II
- W3-Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik III
- W3-Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik IV
- W2-Professur für Wirtschaftsinformatik
- W1-Professur für Internet Business und Digitale Soziale Medien
- W3-Lehrstuhl für Maschinelles Lernen, insbesondere Uncertainty Quantification
- W3-Lehrstuhl für Künstliche Intelligenz in der IT-Sicherheit
- W3-Lehrstuhl für Nachvollziehbare Künstliche Intelligenz in der Betrieblichen Wertschöpfung
- W3-Lehrstuhl für Sichere und Datenschutzfördernde KI-Systeme

- (3) ¹Professorinnen und Professoren im Sinne der Art. 57-63 BayHIG, die Mitglieder der Fakultät für Informatik und Data Science sind, können bei dieser die Mitgliedschaft im Department Information Systems beantragen. ²Ihr Antrag bedarf der Zustimmung der Fakultät für Informatik und Data Science mit einfacher Mehrheit sowie zudem der Zustimmung des Departments Information Systems mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung. ³Sie können einseitig auf Antrag gegenüber der Fakultät für Informatik und Data Science ihren Austritt aus dem Department erklären.

- (4) ¹Wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren unmittelbare Dienstvorgesetzte Mitglieder des Departments gemäß Abs. 2 oder 3 sind, sind Mitglieder des Departments. ²Die Universitätsleitung kann dem Department wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch unmittelbar zuordnen. ³In diesem Fall ist die oder der Vorsitzende des Departments die unmittelbare Dienstvorgesetzte oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte. ⁴Treten Mitglieder gemäß Abs. 3 aus dem Department aus, so endet die Mitgliedschaft ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Department.

- (5) ¹Mitglieder der Universität Regensburg können assoziierte Mitglieder des Departments sein. ²Ihr Antrag bedarf der Zustimmung der Fakultät für Informatik und Data Science mit einfacher Mehrheit und zudem der Zustimmung des Departments Information Systems mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitgliederversammlung. ³Sie können einseitig auf Antrag gegenüber der Fakultät für Informatik und Data Science ihren Austritt aus dem Department erklären.

§ 4 Leitung

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende leitet das Department Information Systems. ²Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Fall der Verhinderung. ³Zu seinen oder ihren Aufgaben gehört insbesondere:
- Vertretung des Departments innerhalb der Universität und der Fakultät für Informatik und Data Science
 - Koordinierung der Aktivitäten des Departments insbesondere inner- und interuniversitäre Kooperationen
 - Koordinierung von Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - Administration der dem Department zugewiesenen Stellen, Mittel, Räume; hierzu gehören nicht die zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume der Professorinnen und Professoren gemäß § 3 Abs. 2 und 3.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Departments wird durch die Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren für eine Amtszeit von einem Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. ³Der oder die Vorsitzende benennt aus dem Kreis der Mitglieder des Departments eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, deren oder dessen Funktion mit dem Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden endet. ⁴Die Benennung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. ⁵Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende können nur Mitglieder der Fakultät für Informatik und Data Science sein. ⁶Die oder der Vorsitzende übernimmt nicht zugleich das Amt des Dekans oder der Dekanin in der Fakultät für Informatik und Data Science.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden; dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung notwendig. ²Die Abwahl ist nur gültig, wenn in derselben Mitgliederversammlung eine neue Vorsitzende oder ein neuer Vorsitzender sowie auf Vorschlag der neuen Vorsitzenden oder des neuen Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben durch ein Departmentbüro unterstützt.
- (5) Solange der Vorsitz des Departments nicht gewählt ist, übernimmt die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Informatik und Data Science die Leitung des Departments.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) ¹In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 2 und 3 stimmberechtigt vertreten. ²Die Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 4 entsenden zwei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter in die Mitgliederversammlung. ³Der Studentische

Konvent kann zwei Mitglieder in die Mitgliederversammlung entsenden.⁴ Die Mitglieder des Departments gemäß § 3 Abs. 5 können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

- (2)¹ Die Mitgliederversammlung entscheidet in Sitzungen über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die das Department betreffen.² Sie berät die Leitung bezüglich wissenschaftlicher Schwerpunktbildungen, inhaltlicher und struktureller Entwicklungen, Studium und Lehre sowie der Aufstellung von Zielvereinbarungen.³ Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Ladungsfristen, die Frequenz der Sitzungen sowie die Abstimmungsmodi bezüglich der für das Department zu treffenden Entscheidungen geregelt sind.⁴ Unbeschadet dessen gelten §§ 72 ff. Grundordnung (GO).⁵ Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden den anderen Departments der Fakultät für Informatik und Data Science zugänglich gemacht.
- (3) Die Einberufung und Leitung einer Mitgliederversammlung erfolgen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Departments.

§ 6 Ressourcen

- (1) Das Department Information Systems baut für die Erfüllung seiner Aufgaben eine gemeinsame personelle und technische Infrastruktur auf.
- (2) Die Universitätsleitung weist dem Department auf Antrag der oder des Vorsitzenden des Departments im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und Data Science leistungs- und belastungsbezogen Mittel aus Kapitel 1521 zu und informiert die Dekanin oder den Dekan über den Umfang der Mittelzuweisung.
- (3)¹ Das Department Information Systems ist gegenüber der Universitätsleitung unmittelbar antragsberechtigt.² Die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Informatik und Data Science zu den Anträgen ist einzuholen.
- (4)¹ Alle im Rahmen von Berufungsverhandlungen zugesagten Ressourcen der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 bleiben diesen unmittelbar zugeordnet.² Die allgemeinen Regelungen und Befristungen von Berufungszusagen bleibt unberührt.

§ 7 Selbstergänzung

- (1)¹ Zwei Jahre vor dem Eintritt eines Mitglieds nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann die Wiederzuweisung der Professur beantragt werden.² Die Mitgliederversammlung berät über die fachliche Ausrichtung der Professur.³ Der oder die Vorsitzende des Departments holt anschließend das Einvernehmen der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Informatik und Data Science ein.⁴ Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät beantragt auf Basis eines Departmentbeschlusses und eines Fakultätsratsbeschlusses gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Departments die Wiederzuweisung der Professur.⁵ Das Department schlägt dem Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science einen Berufungsausschuss gemäß Art. 66 BayHIG vor.⁶ Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science beschließt den Berufungsausschuss.⁷ Die oder der

Vorsitzende des Departments holt das Einvernehmen der Universitätsleitung zum Berufungsausschuss ein.

- (2) ¹Ein Jahr vor dem Eintritt eines unbefristet beschäftigten Mitglieds nach § 3 Abs. 4 in den Ruhestand oder beim Ausscheiden eines solchen Mitglieds aus der Universität Regensburg kann die Wiederzuweisung der Stelle beantragt werden. ²Die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte stellt dazu das Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Departments bzw. der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Informatik und Data Science her. ³Die oder der Vorsitzende des Departments beantragt die Wiederzuweisung der Stelle in das Department bei der Universitätsleitung.

§ 8 Auflösung des Departments

- (1) Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und im Einvernehmen mit der Fakultät für Informatik und Data Science und der Universitätsleitung die Auflösung des Departments beschließen.
- (2) Die Universitätsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der Fakultät über die weitere Zuordnung und Verwendung der in § 3 Abs. 4 S. 2 und in § 6 Abs. 2 genannten Stellen, Mittel und Räume des aufgelösten Departments.
- (3) Nach § 2 Abs. 4 eingerichtete Studiengänge und zugehörige interfakultäre Vereinbarungen zur Lehre bleiben bei Auflösung des Departments unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19.7.2023 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 9.10.2023.

Regensburg, den 9.10.2023

Der Präsident



Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Ordnung wurde am 9.10.2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde auf der Website der Hochschule und durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.10.2023.